

BGer 5A 365/2011 vom 11. August 2011

Bundesgericht, 2011-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_365_2011

FR: TF 5A 365/2011 du 11 août 2011

IT: TF 5A 365/2011 del 11 agosto 2011

Regeste

Rechtsverzögerung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Es stellt sich die Frage, ob eine (jederzeit mögliche) Rechtsverzögerungsbeschwerde im Sinn von Art. 94 BGG oder eine gegen einen konkreten Rechtsakt gerichtete (fristgebundene) Beschwerde vorliegt: Erstere kann nur erhoben werden, wenn es eine Behörde ausdrücklich ablehnt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist (formelle Rechtsverweigerung; BGE 124 V 130 E. 4 S. 133 ; 135 I 6 E. 2.1 S. 9), oder wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fällt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (Rechtsverzögerung; BGE 125 V 188 E. 2a S. 191). Wurde hingegen ein Entscheid getroffen, der aber ein offensichtliches Fehlurteil ist, so liegt eine materielle Rechtsverweigerung vor (vgl. BGE 127 III 576 E. 2d S. 579), gegen die nicht eine Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 94 BGG ergriffen werden kann; vielmehr ist hier innerhalb der anwendbaren Rechtsmittelfrist der getroffene Entscheid anzufechten (Botschaft zum BGG, BBl 2001 S. 4334 Ziff. 4.1.4.1; Urteile 1C_433/2008 vom 16. März 2009 E. 1.4; 1B_108/2009 vom 24. August 2009 E. 1.4). Das allgemeine Vorbringen des Beschwerdeführers, das Verfahren ziehe sich nunmehr über Jahre hin, ohne dass er seine Kinder habe sehen können, und das spezifische Anliegen, es seien frühere Termine zu suchen bzw. ein Vorabentscheid zu fällen, lassen auf eine allgemeine Rechtsverzögerungsbeschwerde schliessen. Auslöser des Beschwerdeverfahrens war aber die Verfügung vom 28. Februar 2011, mit welcher die Terminansetzung vom 17. Mai 2011 bestätigt und welche vom Beschwerdeführer am 9. März 2011 beim Obergericht angefochten und dessen abweisender Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen wurde; vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob es tatsächlich um eine Rechtsverzögerung im Sinn von Art. 94 BGG gehen kann. Letztlich ist dies aber insofern belanglos, als das Obergericht auf die kantonale Beschwerde eingetreten und dessen Entscheid innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG angefochten worden ist. Sodann sind auch die übrigen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt: Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer nicht vermögensrechtlichen Zivilsache (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 2 und Art. 90 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat befunden, angesichts des (in Lit. B zusammenfassend dargestellten) Verfahrensablaufes sei die Angelegenheit seitens des erstinstanzlichen Gerichtes und der Gutachterin beförderlich behandelt worden; es seien keine längeren Perioden der Untätigkeit festzustellen. Die kurzfristige Absetzung der auf den 28. Oktober 2010

angesetzten Verhandlung beruhe auf sachlichen Überlegungen, die im Ermessen der Verfahrensleitung stünden. Eine Verhandlung vor dem 17. Mai 2011 sei nicht möglich gewesen; es seien neun frühere Termine vorgeschlagen worden, von denen keiner allen beteiligten Parteien möglich gewesen sei. Im Übrigen strebe der Ehemann mit seinem Gesuch über vorsorgliche Massnahmen an, dass das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Eltern einen Entscheid über das Besuchsrecht fälle, welcher den Schlussfolgerungen der Gutachterin diametral widersprechen und das rechtliche Gehör der Ehefrau verletzen würde. Im Übrigen dürfte der Richter nur bei triftigen Gründen von der (vorgängig auch vom Ehemann als Entscheidungsgrundlage anerkannten) Expertise abweichen; ohne aktuelle Anhörung der Parteien könnte ein vorgezogener schriftlicher Entscheid über das Besuchsrecht deshalb nur zu Ungunsten des Vaters ausfallen.

E. 3

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, sofern sie sich nicht zum eigentlichen Verfahrensgegenstand äussert. Dies betrifft sämtliche Beanstandungen im Zusammenhang mit diversen früheren Verfügungen und Entscheiden (inkl. derjenigen der Vormundschaftsbehörde), mit welchen angeblich verschiedene verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (nicht gewährtes rechtliches Gehör, fehlende Entscheidbegründung, Willkür, ungerechte Behandlung, falsche Sachverhaltsfeststellungen, etc.); diese Vorbringen wären jeweils mit fristgerechten Rechtsmitteln gegen die betreffenden Akte vorzubringen gewesen. Nicht zu hören ist sodann die allgemeine Kritik am Verhalten der Mutter sowie am Ablauf verschiedener Verfahrensschritte. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die inhaltliche Kritik am Gutachten (namentlich wird der Gutachterin fehlende fachliche Qualifikation und Oberflächlichkeit vorgeworfen) sowie auf die materiellen Ausführungen zum Besuchsrecht (entgegen den falschen Aussagen im Gutachten bestehe keine Gefährdung der Kinder, vielmehr drohten diesen ohne Kontakt zum Vater lebenslängliche Störungen). Schliesslich können die zeitlich nach dem angefochtenen Entscheid liegenden Ereignisse nicht zum Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens gemacht werden (vgl. Art. 99 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG); dies betrifft insbesondere die Verhandlung vom 17. Mai 2011, zu welcher sich der Beschwerdeführer inhaltlich ausführlich äussert. Was den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens - die angebliche Rechtsverzögerung im erstinstanzlichen Verfahren - anbelangt, so setzt sich der Beschwerdeführer mit der in E. 2 zusammenfassend wiedergegebenen Begründung des Obergerichts nicht auseinander. Er beschränkt sich auf das Vorbringen, er habe seine Kinder seit nunmehr 33 Monaten nicht gesehen, was nicht angehen könne. Tatsächlich zieht sich das Verfahren hin. Abgesehen von der Erstellung des Gutachtens, was zwangsläufig eine gewisse Zeit in Anspruch nahm, ist die lange Verfahrensdauer aber nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer diverse Eingaben und Beschwerden machte (auch vorstehend nicht erwähnte), welche das erstinstanzliche Verfahren blockierten. Die obergerichtliche Erkenntnis, dass keine längeren Perioden gerichtlicher Untätigkeit auszumachen sind, trifft zu, und der Beschwerdeführer vermag nichts anderes darzulegen.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer eine Gehörsverweigerung geltend macht, indem das Obergericht die Frage nicht geprüft bzw. einen diesbezüglichen Entscheid verweigert habe, ob der Prozessbeistand der Kinder legitimiert sei, im Scheidungsverfahren aufzutreten, ist

auf die obergerichtliche Begründung hinzuweisen, wonach ein an den Scheidungsrichter gerichtetes und in Kopie an das Obergericht gesandtes Schreiben nicht als Beschwerde entgegengenommen werden könne. Mit dieser (zutreffenden) Begründung setzt sich der Beschwerdeführer nicht im Ansatz auseinander und zeigt mithin nicht auf, inwiefern damit verfassungsmässige Rechte verletzt worden wären; folglich ist darauf nicht einzutreten (Art. 106 Abs. 2 BGG). Entsprechend gehört die Eignung der Person des Kinderbeistandes, welche der Beschwerdeführer bei seinen weiteren Ausführungen in Frage stellt, nicht zum Verfahrensgegenstand, weshalb auf die betreffende Kritik nicht einzutreten ist.

E. 5

Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos gelten, weshalb es bereits an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und betreffende Gesuch ohne zusätzliche Prüfung der formellen Voraussetzungen (Prozessarmut) abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.